

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1966

Nummer 153

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203021	7. 7. 1966	RdErl. d. Ministerpräsidenten Schweigepflicht der Angehörigen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	1884
2180	27. 9. 1966	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; hier: Vereinigung zur Veranstaltung eines Treffens der Angehörigen der chemaligen SS-Division „Nordland“ am 28./29. Mai 1966 in Ebstorf, Landkreis Uelzen (Niedersachsen) . . .	1884
640	28. 9. 1966	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung, Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten; hier: Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für über- und unterirdische Versorgungs- und Transportleitungen . . .	1884
7130	30. 9. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Auslegung des § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung	1885
7831	3. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontrolle der veterinärbehördlichen Gesundheitsbescheinigungen für eingeführtes Fleisch bei den Auslandsfleischbeschaustellen	1885
7848	16. 9. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtes Geflügel und für Geflügelteile	1885

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
21. 9. 1966	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1886
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
27. 9. 1966	RdErl. — Bekämpfung der Tollwut; hier: Aufklärungsfilm „Tollwut — Gefahr für Mensch und Tier“ . .	1886
Arbeits- und Sozialminister		
29. 9. 1966	Bek. — Zulassung und Änderung von pyrotechnischen Gegenständen	1886
Hinweis		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 19 v. 1. 10. 1966	1887	

203021

**Schweigepflicht der Angehörigen
der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 7. 7. 1966 —
I B 2/420 Nr. 2/66

I.

1. Die Angehörigen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind verpflichtet, über die ihnen dienstlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren.

2. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, Ereignisse, Schriftstücke, Akten oder Bestandteile von solchen, die den Bediensteten durch den Dienst bekannt oder im Zusammenhang damit zugänglich geworden sind. Ausgenommen sind lediglich Mitteilungen im dienstlichen Verkehr sowie Angelegenheiten, die bereits offenkundig d. h. allgemein bekannt, oder ihrer Natur nach von so geringer Bedeutung sind, daß eine Geheimhaltung nicht erforderlich ist.

3. Verboten ist insbesondere auch, von Schriftstücken, Akten, Anlagen oder sonstigen Bestandteilen derselben zu außerdienstlichen Zwecken ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten Abschriften zu fertigen oder sich zu verschaffen.

4. Wegen der Einzelheiten wird auf § 64 LBG, § 9 BAT und § 11 MTL II verwiesen. Dieser RdErl. ergeht als Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 BAT und § 11 Abs. 1 MTL II.

II.

1. Auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abschn. I weise ich nachdrücklich hin.

2. Unbeschadet einer möglichen disziplinarischen Ahndung kann die Verletzung der Schweigepflicht nach Maßgabe der §§ 353 b und c, 358 StGB mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus, nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden.

III.

1. Richter sind im Anschluß an die Eidesleistung gemäß § 38 DRiG, § 2 LRiG, Beamte bei der Eidesleistung gemäß § 61 LBG, sonstige Bedienstete bei der nach § 6 BAT oder § 9 Abs. 9 MTL II i. Verb. mit den Durchführungsbestimmungen dazu vorzunehmenden Verpflichtung auf die Verschwiegenheitspflicht unter Aushändigung des Wortlauts der Bestimmungen von Abschn. I und II dieses RdErl. eindringlich hinzuweisen. Hierüber ist ein Vermerk zu den Personalakten zu nehmen.

Treten Richter, Beamte oder sonstige Bedienstete aus dem Dienst einer anderen Verwaltung in den Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeit über, ohne daß eine erneute Eidesleistung oder Verpflichtung stattfindet, so hat der Hinweis bei Dienstantritt zu erfolgen.

2. Der Hinweis auf die Bestimmungen von Abschn. I und II dieses RdErl. ist alle drei Jahre gegenüber allen Angehörigen der Dienststelle zu wiederholen.

— MBl. NW. 1966 S. 1884.

2180

Verbot von Vereinen;

hier: Vereinigung zur Veranstaltung eines Treffens der Angehörigen der ehemaligen SS-Division „Nordland“ am 28./29. Mai 1966 in Ebstorf, Landkreis Uelzen (Niedersachsen)

Bek. d. Innenministers v. 27. 9. 1966 — IV A 3 — 222

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes v. 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von dem Niedersächsischen Minister des Innern am

3. 5. 1966 erlassenen und am 6. 6. 1966 unanfechtbar gewordenen Verbots der Vereinigung zur Veranstaltung eines Treffens der Angehörigen der ehemaligen SS-Division „Nordland“ am 28./29. Mai 1966 in Ebstorf, Landkreis Uelzen (Niedersachsen).

„Verfügung“

1. Auf Grund des § 3 des Vereinsgesetzes wird festgestellt, daß die am 16. 4. 1966 in Ebstorf, Kreis Uelzen, gebildete Vereinigung, die das Ziel hat, die Angehörigen der ehemaligen SS-Division „Nordland“ zu sammeln und zu diesem Zweck am 28./29. 5. 1966 in Ebstorf ein Treffen zu veranstalten, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerstabilität richtet und daher gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist.
2. Die am 16. 4. 1966 in Ebstorf gebildete Vereinigung wird hiermit aufgelöst.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

In Vertretung
gez. Dr. Langensiepen

— MBl. NW. 1966 S. 1884.

640

**Vermögensverwaltung,
Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten;
hier: Einräumung von beschränkt persönlichen
Dienstbarkeiten für über- und unterirdische
Versorgungs- und Transportleitungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1966 —
VS 2005 — 1665/66 — III A 1

1. Für die dingliche Belastung landeseigener Grundstücke ist nach Abschn. F des RdErl. v. 26. 9. 1956 (SMBL. NW. 640) die Zustimmung des Finanzministers einzuholen. Infolge der zunehmenden Verlegung unterirdischer Industrietransportleitungen mehrern sich die Fälle, in denen auch fiskalisches Grundeigentum von diesen Leitungen durchschnitten werden muß.
- 2.1 Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien des Landes ermächtige ich hiermit allgemein die in Abschnitt A. a) meines RdErl. v. 26. 9. 1956 (SMBL. NW. 640) genannten Landesdienststellen, Anträgen von Versorgungsunternehmen auf die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten an landeseigenen Grundstücken zum Zwecke der Verlegung des Betriebs und der Unterhaltung von über- und unterirdischen Versorgungs- und Transportleitungen auch außerhalb eines bereits für zulässig erklärten Enteignungsverfahrens durch privatrechtliche Vereinbarungen zu entsprechen, falls die Versorgungsträger im Enteignungswege die Eintragung der Grunddienstbarkeit erzwingen können.
- 2.2 Von der Bildung von Teilparzellen ist abzusehen. Die berechtigten Unternehmen haben sich jedoch für den Bedarfsfall vorsorglich zu verpflichten, durch Abgabe entsprechender Erklärungen die außerhalb des Schutzstreifens der Leitungen liegenden Grundstücksflächen zu jeder Zeit freizugeben.
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich im allgemeinen nach der Verkehrswertminderung des Grundstückes sowie dem zu erwartenden Nutzungsausfall. Es sind möglichst einmalige Abfindungssummen zu vereinbaren. Bei laufenden Zahlungen ist die Neufestsetzung der Entschädigung jeweils nach 5 Jahren vorzubehalten.
4. Alle mit dem Abschluß von Verträgen, der Eintragung oder einer etwaigen Löschung der Dienstbarkeit zusammenhängenden Kosten einschließlich Vermessungsgebühren hat der Unternehmer zu tragen.
5. Der RdErl. v. 28. 11. 1958 (SMBL. NW. 640) wird hiermit aufgehoben.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1884.

7130

**Genehmigungsbedürftige Anlagen;
hier: Auslegung des § 25 Abs. 3 der Gewerbeordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8840 — (III Nr. 42), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 00 — 50.66 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 — Tgb.Nr. 1054/66 — v. 30. 9. 1966

Nr. 5.3 des Gem. RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBI. NW. 7130) erhält folgende Fassung:

5.3 Falls die Ausführung einer nachträglichen Anordnung nach § 25 Abs. 3 eine wesentliche Veränderung in der Betriebsstätte oder in dem Betrieb der Anlage im Sinne des § 25 Abs. 1 zur Folge haben wird, so ist hinsichtlich der Änderung zusätzlich eine Genehmigung nach §§ 16, 25 Abs. 1 erforderlich,

- a) wenn die Durchführung der Anordnung bauliche Maßnahmen erforderlich macht oder
- b) der Wortlaut der Anordnung die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen nicht im einzelnen festlegt, insbesondere wenn die Maßnahme nur dem Ziel nach angegeben ist.

Nur dann liegt ein Sachverhalt vor, dessen Beurteilung Gegenstand eines besonderen Genehmigungsverfahrens sein kann. Die Betreiber der Anlage sind in diesen Fällen in der Anordnung aufzufordern, einen Antrag nach §§ 16, 25 Abs. 1 zu stellen.

Eine nachträgliche Anordnung ersetzt nicht eine Baugenehmigung. Falls also eine in Durchführung der Anordnung nach § 25 Abs. 3 erforderliche bauliche Maßnahme keine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne des § 25 Abs. 1 herbeiführt, ist der Betreiber in der Anordnung aufzufordern, einen Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

In allen Fällen, in denen durch die Befolgung der Anordnung bauliche Änderungen notwendig werden, ist vor Erlass der Anordnungen die Baugenehmigungsbehörde zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Beteiligung anderer Behörden, deren Zuständigkeitsbereich durch die angeordnete Maßnahme betroffen wird.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreie Gemeinden
als Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1885.

7831

**Kontrolle der veterinärbehördlichen
Gesundheitsbescheinigungen für eingeführtes Fleisch
bei den Auslandsfleischbeschaustellen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 10. 1966 — II C 2 — 2540 Tgb.Nr. 791/66

Nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh v. 3. August 1965 (BGBI. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung v. 15. Juli 1966 (BGBI. I S. 419), bedürfen die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch der veterinärpolizeilichen Genehmigung. Einer Genehmigung bedarf u. a. nicht die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien,

Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem für Fleisch der betreffenden Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage III entspricht und wenn die in dem Muster bezeichneten Tatsachen vorliegen; bis zum 31. Juli 1967 ist der Zolldienststelle bei Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den Niederlanden zusätzlich durch eine amtstierärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß das Fleisch von Tieren stammt, die nach dem 1. Juni 1966 geschlachtet worden sind. Soweit im Einzelfall veterinärbehördliche Ausnahmegenehmigungen für die Einfuhr von Fleisch erteilt werden, sind sie in der Regel mit Bedingungen und Auflagen verbunden, die dem jeweiligen Muster der erwähnten Anlage III entsprechen.

Die Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit einer Ware trifft, soweit eine Untersuchung durch eine Auslandsfleischbeschaustelle vorgeschrieben ist, die abfertigende Auslandsfleischbeschaustelle. Vor Freigabe der Sendung muß daher im Einzelfall von ihr auch geprüft werden, ob die geforderten Gesundheitsbescheinigungen vorliegen und zudem ordnungsgemäß ausgestellt sind. In den Fällen, in denen die Einfuhr nur mit besonderer veterinärbehördlicher Ausnahmeverlaubnis möglich ist, darf von der Auslandsfleischbeschaustelle die Sendung nur dann abgefertigt werden, wenn außerdem diese Ausnahmeverlaubnis vorliegt; um eine reibungslose Abfertigung zu gewährleisten, wird der in Frage kommenden Auslandsfleischbeschaustelle jeweils eine Abschrift der von der zuständigen obersten Landesveterinärbehörde erteilten veterinärbehördlichen Ausnahmeverlaubnis zugeleitet.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Beachtung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften, insbesondere die Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen nach § 12 c des Fleischbeschaugesetzes.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
Auslandsfleischbeschaustellen.

— MBl. NW. 1966 S. 1885.

7848

**Verordnung über gesetzliche Handelsklassen
für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 9. 1966 — III B 5 — 1423/66

Am 1. Juli 1966 ist die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile v. 15. September 1965 (BGBI. I S. 1368), zuletzt geändert durch die Verordnung v. 25. August 1966 (BGBI. I S. 537), in Kraft getreten.

Obwohl die genannte Verordnung fast ein dreiviertel Jahr vor ihrem Wirksamwerden veröffentlicht worden ist und der Wirtschaft somit ausreichend Zeit gelassen war, sich auf diese Handelsklassenbestimmungen einzustellen, muß festgestellt werden, daß diese Verordnung nicht in allen Teilen unseres Landes beachtet wird.

Ich bitte deshalb, auf die Einhaltung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für geschlachtetes Geflügel und für Geflügelteile, vor allem der geltenden Kennzeichnungsvorschriften, besonderes Augenmerk zu richten.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1885.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 9. 1966 — III A 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBL. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 12. September 1966

Dipl.-Kfm. Dr. Werner Clever, Köln-Lindenthal
Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Neumayer, Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Dr. Ernst-Otto Schulte, Stommeln

am 13. September 1966

Dipl.-Kfm. Dr. Jochem Nacken, Rodenkirchen.

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

als vereidigter Buchprüfer

am 30. Juli 1966, durch Tod
Otto Schwarzlose, Bielefeld

am 2. August 1966, durch Verzicht
Georg Nitschke, Soest (Westfalen).

— MBl. NW. 1966 S. 1886.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Bekämpfung der Tollwut;
hier: Aufklärungsfilm „Tollwut — Gefahr für
Mensch und Tier“**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 9. 1966 — II C 2 — 2120 Tgb.Nr. 436/66

Dem Land stehen zwei Kopien des Aufklärungsfilmes „Tollwut — Gefahr für Mensch und Tier“ zur Verfügung. Es wäre wünschenswert, wenn dieser Film wegen der besonderen Gefahr der Tollwut einem möglichst breiten Bevölkerungskreis vorgeführt werden könnte.

Die Kopien können auf Anforderung leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für den Landesteil Nordrhein ist der Film beim Regierungspräsidenten in Aachen, für den Landesteil Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten in Arnsberg zu bestellen.

— MBl. NW. 1966 S. 1886.

Arbeits- und Sozialminister

Zulassung und Änderung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 9. 1966 — III A 2 — 8715 — Tgb.Nr. 57/66

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650/SGV. NW. 7111) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

74. Zulassung

Hersteller: Firma Yuen Loong Hong Firecracker Mfg. Co, Hongkong

Importeur: Firma H. Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Bezeichnung des Gegenstandes	Zulassungszeichen
„Firecracker“ (China Cracker)	BAM 1967 II

75. Zulassung

Hersteller: Firma China National Tea & Native Produce Import & Export Corporation No. 486, '623' — Road, Carlton, China

Importeur: Firma H. Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Bezeichnung des Gegenstandes	Zulassungszeichen
Lady-Cracker 3:4 "	BAM 1958 II
Lady-Cracker 7:8 "	BAM 1959 II

76. Zulassung

Hersteller: Pyro-Chemie, Hermann Weber & Co, Eitorf (Sieg)

Bezeichnung des Gegenstandes	Zulassungszeichen
Scherzkork mit Knisterfontäne	BAM 1969 I
Anzündstäbchen	BAM 1970 I

Aenderung der Handelsbezeichnung nachstehender pyrotechnischer Gegenstände

Hersteller: Firma H. Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Zulassung	Alte Handelsbezeichnung	Neue Handelsbezeichnung	Zulassungszeichen
12.	„Der Schornsteinfeger“	„Schornsteinfeger“	CTR/MPA 612 I
31.	„Sternrakete klein (Handrakete)“	„Handrakete mit Leuchtkugel“	CTR/MPA 447 II
34.	„Knallrakete klein (Handrakete)“ „Knallrakete“	„Handrakete mit Knall“ Knallrakete „Titan“	BAM 1145 II BAM 1147 II
53.	Knallteufel (Pirat) bzw. Knallkopp bzw. Zoro	„Pirat“ (Knallteufel) bzw. Knallkopp bzw. Zoro	BAM 1465 II
56.	„Monte Carlo“	„Knobelbecher“ (Monte Carlo)	CTR/MPA 608 I

— MBl. NW. 1966 S. 1886.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1966

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzgl. Portokosten

Seite

Seite

Allgemeine Verfügungen

Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung
(RiJA VollzO) 217

Aufsichtsbehörde im Jugendarrestvollzug 217

Bekanntmachungen

Hinweise auf Rundverfügungen 221

Personalnachrichten 221

Gesetzgebungsübersicht 222

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. PStG § 46 a II. — Ein Auszug aus dem Taufregister einer im ehem. preußischen Staatsgebiet gelegenen evangelischen Kirchengemeinde, für die die Vorschriften des Preuß. ALR galten, ist eine inländische Personenstandsurskunde i. S. des § 46 a II PStG. OLG Hamm vom 17. März 1966 — 15 W 392/65 223

2. BGB §§ 879, 880; GBO §§ 19, 27, 29, 80. — Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf ist als Behörde i. S. des § 80 GBO anzusehen. — Ein Recht, das einem um zwei Ränge nachstehenden Recht den Vorrang einräumt, tritt seinerseits ganz oder teilweise hinter das Zwischenrecht zurück (§ 880 V BGB). Diese Folge entfällt kraft Gesetzes, wenn der Inhaber des Zwischenrechtes dem ursprünglich nachstehenden Recht seinerseits ebenfalls den Vorrang gewährt. — Bewilligung und Eintragung, daß das hinter das Zwischenrecht getretene Recht wieder

vor dieses rückt, sind nicht erforderlich. OLG Düsseldorf vom 5. April 1966 — 3 W 411/65 224

3. BGB §§ 1601, 1360 a IV. — Zur Frage der Pflicht der Eltern, einem unterhaltsberechtigten Kinde einen Prozeßkostenvorschuß zu leisten, wenn das Kind Schadensersatz wegen Körperverletzung verlangt. OLG Köln vom 12. April 1966 — 10 W 28/66 225

4. ZVG § 83 Nr. 1, § 45 I, §§ 50, 91, 100; BGB § 1181 II. — Bei der Feststellung des geringsten Gebots ist ein noch im Grundbuch eingetragenes Recht nicht zu berücksichtigen, wenn sein Erlöschen objektiv feststeht; ein Löschungs- oder Berichtigungsantrag braucht nicht gestellt zu sein. — Das Beschwerdegericht kann den Zuschlag nicht zu anderen als den im Versteigerungstermin gelten den Bedingungen erteilen. Sind die Versteigerungsbedingungen fehlerhaft, muß es den Zuschlag schlechthin versagen. OLG Hamm vom 27. April 1966 — 15 W 118/66 226

Strafrecht

StPO §§ 121, 126 a. — Die Zeit einer unstatthaften Unterbringung ist in die Zeit der erlittenen Untersuchungshaft einzubeziehen, weil sie zu fort dauerndem Freiheitsentzug wegen derselben Tat und in derselben Sache geführt hat und weil die im Sicherungsverfahren durchgeführte psychiatrische Untersuchung, die sonst unter Fortdauer der Untersuchungshaft hätte erfolgen müssen, die Ermittlungen gefördert hat. OLG Köln vom 15. März 1966 — HEs 23/66 227

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 228

— MBl. NW. 1966 S. 1887.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgehalt behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.